



Ink.


 Den sämtlich einbezirk-
 ten Herren Ständen des
 Meißnischen Kreyses von
 Ritterschafft / Aemtern und
 Städten / ist sonder weitläuff-
 tiges Anführen zur Gnüge be-
 fand / was massen zu deren
 Steuer- Einrechnungen der Termin Bartholo-
 mæi zu Ersparung des Boten- Lohns iederzeit
 mit Lætare zugleich ausgeschriben worden / wel-
 ches jüngsthin zwar auch geschehen; Nachdem
 aber Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen / Unserm
 gnädigsten Herrn auff der Hochlöbl. Steuer- Ein-
 nahme beschehene Vorstellung / und darauff er-
 folgte Communication mit denen bey letztern
 Convent- Tage allhier versamlet- gewesenem
 Ausschuss- Personen gnädigst gefallen / den Erb- ge-
 bürgerlich- von Meißnischen Kreysse zu separiren /
 Jenen auch nacher Freyberg zu verlegen / Und
 zwar aus allerhand bengetretenen wichtigen Ur-
 sachen / allermeist aber dahero / damit ermelter
 Meißnische Kreysß mit seinen Land- und Brand-
 Steuer- Auszügen / samt zugehörigen Post- Zeddel
 in Leipzigerischen Mess- Zeiten vor dem Ober- Steuer-
 er- Einnahms- Collegio gleich andern parat er-
 scheinen / und die Restanten- Specifications ü-
 bergeben könne / welches bishero / da beyde Kreysse
 in einem Corpore beyammen gestanden / ihrer
 allzugrossen Weitläufftigkeit wegen eine wahre
 Unmöglichkeit gewesen. Auff daß nun dieses
 umb so viel ehender bewerkstelliget / der abgesehene
 Zweck

Zweck dereinst erreicht/und die beyrn Meißnischen
Kreyß zur Expedition bestellte Personen an zeit-
lichen Beschluß ihrer Manualien / und daraus er-
folgender Verfertigung gnädigst erforderter
Auszüge/ Post-Zeddels/ und Restanten-Specifi-
cationen/ die wenigstens eine Zeit von 3. Wochen
erfordern wollen/ nicht gehindert werden mögen;
Als hat man der unumbgänglichen Nothwendig-
keit zu seyn befunden/ denen Herren Ständen die-
ses Kreyßes zu ihrer Wissenschaft durch gegen-
wärtiges Patent gebührende Notification zu
thun / und einem ieden auswändig beniemten
Stande einen gewissen Tag zur Einrechnung/und
zwar zur Land- und Brand-Steuer/ wo deren letz-
tere abgegeben wird / den 20 Aug. anzuberäu-
men / mit der endlich = ausdrücklichen Ermah-
nung/ gesetzten Tag/ vormahlig ergangenen allge-
meinen Ausschreiben zu schuldiger Folge/ *præcise*
inne zu halten / und selbigen ohne sonderlich wichti-
ge motiven / so dennoch schriftlich anzuzeigen/
nicht zu verabsäumen/ hierbeneben richtige dem
Schemati allenthalben gemäß eingerichtete
Register/ bey der Brand-Steuer aber / welcher
Orten nicht gebrauen / pflichtmäßige Vacat-
Scheine einzugeben / unterbleibenden Falls aber
unfehlbar gewärtig zu seyn/ daß so dann die ein-
gebenden Register nicht allein nicht angenommen/
der säumige Stand in Rest gebracht/ mit angeord-
net-so einfach- als verstärkter Execution darauff
unablässig verfahren/ sondern auch die in angezo-
genen

genen allgemeinen Ausschreiben wegen unterlassener Einrechnungen dictirten Straffen/ als 20. Thaler bey der Land- und 10. Gulden bey ieder Brand- Steuer- Frist/ von denen Morosis dermahleinst eingebracht/ und also fort von der bahren Lieferung abgezogen werden sollen.

Die auff ergangene gnädigste Verordnungen bey vorigen Ausschreiben gethane Erinnerungen/ worauff man sich fürcke wegen beziehen/ werden verbotenus anhero wiederholet/ selbigen in allen gebührend nachzukommen. Und denen Herren Ständen verbleiben Wir in übrigen zu angenehmen Diensten gefliessen. Signatum Dresden am 20. Julii Anno 1691.

Meißnischen Kreysses verordnete
Steuer- Einnehmere

Hanns Heinrich von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Christophorus ...

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V. 17



Linen sämtlich einbezirk-
 ten Herren Ständen des
 nischen Kreyses von
 erschafft / Aembtern und
 dten / ist sonder weitläuff-
 Anführen zur Gnüge be-
 / was massen zu deren
 der Termin Bartholo-
 Bothen-Lohns iederzeit
 geschrieben worden / wel-
 geschehen; Nachdem
 hl. zu Sachsen / Unserm
 r Hochlöbl. Steuer-Ein-
 stellung / und darauff er-
 mit denen bey letztern
 e versamlet - gewesenem
 igt gefallen / den Erk-ge-
 n Kreyses zu separiren /
 erg zu verlegen / Und
 getretenen wichtigen Ur-
 dahero / damit ermelter
 imen Land- und Brand-
 zugehörigen Post-Zeddel
 n vor dem Ober-Steuer-
 gleich andern parat er-
 ten-Specificationes ü-
 ishero / da beyde Kreyses
 nimen gestanden / ihrer
 zkeit wegen eine wahre
 Auff das nun dieses
 stelliget / der abgesehene
 Zweck

